

Reglement über Aus- und Weiterbildungsbeiträge Inkraftsetzung: 1. Januar 2016

| Gesetzliche Grundlagen | 1. | Kirchenordnung der Thurgauer Landeskirche vom 1. Dezember 2014, \$ 22 | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grundsätze | 2. | Die Evangelische Kirchgemeinde Neukirch an der Thur unterstützt und fördert die Aus- und Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden, indem sie Beiträge an die Kosten teilweise oder ganz übernimmt. Wichtig ist die Weiterbildung des ganzen Menschen, dessen Tätigkeit einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Gemeindearbeit aufweist. Die Evangelische Kirchgemeinde Neukirch an der Thur unterstützt und fördert ihre Mitarbeitenden, die sich als Pfarrer, Diakone, Katecheten und Kirchenmusiker ausbilden lassen und diesen Beruf ausüben werden. | |
| Definition Aus- und Weiterbildung | 3. | Weiterbildung: Erhalten und fördern der Kompetenzen, die für das Ausüben einer Aufgabe oder eines Berufs nötig sind. Ausbildung: Vermittlung von Fähigkeit und Wissen zur Ausübung eines Berufs (wofür man bezahlt wird). | |
| | | | |
| Beiträge an Weiterbildungskosten für ehrenamtlich Mitarbeitende | 4. | Die Kirchgemeinde übernimmt die Weiterbildungsate ehrenamtlich Mitarbeitenden wie folgt: Kurskosten inkl. Unterkunft (wenn Heimkehr nicht zumutbar) Verpflegung Reisekosten | usgaben von 100% max. CHF 100/Tag max. CHF 600 pro Person und Jahr 0% (ausser wenn im Kurs inbegriffen 0% |
| Beiträge an Ausbildungskosten | 5. | Die Kirchgemeinde unterstützt ihre Mitarbeitenden, indem sie max. 20% der Schulgelder einer theologisch-, missionarisch-, oder kirchenmusikalischen Berufsausbildung finanziert. | |
| Voraussetzungen für die Weiterbildungsbeiträge an ehrenamtlich Mitarbeitende | 6. | Die Weiterbildung muss im Zusammenhang mit dem Dienst in der Gemeinde stehen. Bei einer neuen Mitarbeit können Beiträge für bereits besuchte Weiterbildungen max. 1 Jahr rückwirkend geleistet werden. Der Antrag muss (idealerweise) 2 Monate vor der Kurs-Anmeldung an die Kirchenvorsteherschaft gestellt werden. Dem Antrag liegen auch Details zum Kurs bei. | |
| Voraussetzung für Ausbildungsbeiträge | 7. | Der Antrag muss mindestens 2 Monaten vor der Kurs-Anmeldung an die Kirchenvorsteherschaft gestellt werden. Dem Antrag liegen auch Details zum Kurs bei. | |

Nach dem Kurs setzt sich der Team- oder Dienstbereichsleiter mit dem

16.06.2016 Seite 1 von 2

Feedback an Kivo

Mitarbeiter in Kontakt und leitet das **Feedback** an die Kirchenvorsteherschaft weiter.

Finanzschwache Mitarbeitende 9. Über spezielle Unterstützung (Aus- und Weiterbildungsbeiträge) von **finanzschwachen Mitarbeitenden** wird von der Kirchenvorsteherschaft entschieden.

Weiterbildungsbeiträge an angestellte Mitarbeitende

10. Die Weiterbildungsbeiträge an **Angestellte** der Kirchgemeinde werden nach KGS 8.4 (Pfarrpersonen, Diakoninnen und Diakone) und KGS 12.2 (Katechten und Katechetinnen) geregelt.

Inkraftsetzung

11. Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Beschlüsse und Reglemente.

Beschlossen und rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt durch die Kirchenvorsteherschaft am 16. Juni 2016

16.06.2016 Seite 2 von 2